

# RS Vwgh 1995/2/22 94/15/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1995

## Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §29 Z6;

EO §251 Z6;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/15/0007

## Rechtssatz

Durch die mit § 251 Z 6 EO inhaltsgleiche Bestimmung des § 29 Z 6 AbgEO soll die Fortführung des Betriebes des Schuldners in seinem bisherigen Umfang mit den bisherigen Mitteln sichergestellt werden. Es soll verhindert werden, daß der Betrieb durch die Entziehung von Betriebsmitteln unrentabel wird (Hinweis Reeger/Stoll, AbgEO, Randzahl 89 zu § 29; MGA EO/12, E 76 zu § 251).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994150002.X01

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)